Ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung

VERORDNUNG

über die zeitliche und örtliche Beschränkung bestimmter lärmerregender Handlungen und Tätigkeiten, die das örtliche Gemeinschaftsleben in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigen (Ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung lt. Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.10.1994).

Gemäß § 17 des GG. LGBl. 40/1985 und des § 1 Abs.2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren LGBl. 1/1987 i.d.F. LGBl. 57/1994, sowie der Bestimmung des Abfallgesetzes LGBl. 30/1988 i.d.F. LGBl. 10/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Vornahme nachstehender, lärmerregender Tätigkeiten wird auf Werktage und zwar jeweils auf die Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr eingeschränkt:

- a) Rasen m\u00e4hen und Hecken schneiden mit motorbetriebenen Ger\u00e4ten, sowie die Verwendung und Inbetriebnahme sonstiger l\u00e4rmverursachender Ger\u00e4te, auch Rundfunkund Fernsehger\u00e4te.
- b) Betrieb von Kreis- und Motorsägen außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sowie die Verwendung lärmverursachender Werkzeuge und Maschinen.
- c) Nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende lärmerregende Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und anderen Gegenständen.

§ 2

Das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikgeräten und Instrumenten aller Art in einer Lautstärke, welche unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigen, ist untersagt:

- a) Im gesamten Uferbereich vom Strandbad bis zum Ruggbach.
- b) Auf allen im Gemeindegebiet gelegenen Parkanlagen, sowie
- c) in allen öffentlichen Badeanlagen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe der öffentlichen Sicherheit samt Feuerwehr und mit behördlicher Genehmigung.

§ 3

Ohne zeitliche Beschränkung ist das unnötige Starten und Laufenlassen von Motorfahrzeugen generell untersagt, insbesonders in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblocks.

§ 4

Das Ablagern von Müll und unbrauchbaren Hausrat ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 5

Auf Spielplätzen und anderen öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf vielbegangenen öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Seeanlagen sind die Hundebegleiter für die geeignete Entsorgung (Plastiksäcken, Hundekötel, Gassisäcken) des Hundekots verantwortlich.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 6 LGBl.1/1987 (Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren) sowie gemäß § 25 Abs.1 LGBl.20/1988 (Abfallgesetz) bzw. 10/1994 i.d.j.g.F. von der Bezirkshauptmannschaft bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 18.10.1994 in Kraft.

Alle in diesem Zusammenhang früher erlassenen Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

(Xaver Sinz)

Lochau, 17.10.1994